

Handlungsempfehlungen für Sportvereine zur Wiederaufnahme des Sportbetriebs

Hinsichtlich der Wiederaufnahme des Sportbetriebs stellen wir hier Handlungsempfehlungen zur Verfügung, an denen sich Sportvereine orientieren können. Neben diesen Handlungsempfehlungen, die regelmäßig aktualisiert werden, steht das BLSV Service-Center natürlich gerne auch per Mail unter service@blsv.de, sowie telefonisch unter 089/15702-400 zur Verfügung.

Weitere, allgemeine Informationen zum Coronavirus finden Sie auch auf der Website des RKI unter www.rki.de.

Hinweis: Im Sinne einer besseren Übersichtlichkeit haben wir alle Fragen, die in der aktuellen Woche (08.03. – 14.03.) hinzugefügt oder geändert wurden, mit der Kennzeichnung „**NEU!**“ vor der Fragestellung markiert.

Inhaltsverzeichnis

NEU! Wiederaufnahme des Sportbetriebs / Sportarten-Empfehlungen	2
NEU! Sportbetrieb auf dem Vereinsgelände	2
NEU! Umkleiden und Duschen auf dem Vereinsgelände	3
NEU! Mitgliederversammlungen/Jahreshauptversammlungen	4
NEU! Sportbetrieb mit Zuschauern	4
NEU! Wettkampfbetrieb für den Sport	4
Allgemeine Hygiene- und Sicherheitsregeln für den Sport	4
Vereinsräume & Vereinsgelände/Gaststätten/Versammlungen	6
Vereinsräume & -gelände	6
Vereinsgaststätten	7
Empfehlungen und Schutzmaßnahmen des BLSV ...	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Informationen für Berufssportlerinnen/-sportler und Bundes-/Landeskader	Fehler! Textmarke nicht definiert.

Hinweis: Bitte überprüfen Sie unsere Hinweise immer auf Ihre individuelle Situation. Aufgrund der sich laufend ändernden Rahmenbedingungen können wir auch keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität unserer Antworten übernehmen.

NEU! Wiederaufnahme des Sportbetriebs / Sportarten-Empfehlungen

NEU! Sportbetrieb auf dem Vereinsgelände

NEU! Wo finde ich die aktuellen Inzidenzwerte für meine Region?

Die aktuellen und gültigen Inzidenzwerte für Ihre Region, auf die sich auch die nachfolgenden Regelungen beziehen, finden Sie auf der Website des Robert-Koch-Institutes (RKI) unter folgendem Link:

<https://experience.arcgis.com/experience/478220a4c454480e823b17327b2bf1d4>

NEU! Welcher Sport ist erlaubt?

Die folgende Grafik zeigt die Möglichkeiten im Bereich des Sportbetriebs:

Sportbetrieb ab dem 08.03.2021 (12. BayIfSMV)

Ab dem 08.03.2021		Ab dem 22.03.2021	
Inzidenz unter 50	Inzidenz 50-100	Inzidenz unter 50	Inzidenz 50-100
- Nur Outdoor-Sport - Kontaktfreier Sport in Gruppen von max. 10 Personen - Gruppen von bis zu 20 Kindern (bis 14 Jahre) - Gültig für alle Sportarten	- Nur Outdoor-Sport - Kontaktfreier Individualsport von max. 5 Personen aus 2 Haushalten - Gruppen von bis zu 20 Kindern (bis 14 Jahre) - Gültig für alle Sportarten	- Kontaktfreier Sport im Innenbereich - Kontaktsport im Außenbereich - Gültig für alle Sportarten	- Kontaktfreier Sport im Innenbereich (tagesaktueller Schnell-/Selbsttest) - Kontaktsport im Außenbereich (tagesaktueller Schnell-/Selbsttest) - Gültig für alle Sportarten
		Außengastronomie	Außengastronomie (mit Termin, evtl. Test)
- Körperkontakt bei Sportausübung - Indoor-Sport - Nutzung von Umkleiden und Duschen	- Körperkontakt bei Sportausübung - Indoor-Sport - Nutzung von Umkleiden und Duschen	- Körperkontakt bei Indoor-Sport - Nutzung von Umkleidekabine und Duschen	- Ohne negativen Schnell-/Selbsttest kein Sport - Nutzung von Umkleidekabine und Duschen
Weitere Voraussetzung: Rahmenhygienekonzept Sport muss vorliegen!			

Notbremse:

Steigt die 7-Tages-Inzidenz über den für die jeweiligen Öffnungen maßgeblichen Inzidenzwert von 50, gelten jeweils die Regelungen für Gebiete mit einer 7-Tages-Inzidenz von 50-100.

Übersteigt die 7-Tages-Inzidenz den Wert von 100, gelten wieder die Regelungen, die bis zum 7.3.2021 gegolten haben.

Über weitere Öffnungsschritte soll ab dem 22.03.2021 im Rahmen der nächsten Ministerpräsidentenkonferenz (MPK) entschieden werden. Die in der MPK am 03.03.2021 angekündigten weiteren Öffnungen ab den 05.04.2021 wurden für den Freistaat Bayern derzeit nicht beschlossen.

#LebeDeinenSport

1

Sie können die Grafik auch unter folgendem Link downloaden:

https://www.blsv.de/fileadmin/user_upload/pdf/Corona/Wiedereinstieg_Sport_2021.pdf

NEU! Gilt weiterhin das Allgemeine Abstandsgebot?

Ja, generell gilt weiterhin: Jeder wird angehalten, die physischen Kontakte zu anderen Menschen auf ein Minimum zu reduzieren und den Personenkreis möglichst konstant zu halten. Wo immer möglich, ist ein Mindestabstand zwischen zwei Personen von 1,5 m einzuhalten. In geschlossenen Räumlichkeiten ist stets auf ausreichende Belüftung zu achten. Es wird außerdem vor der Zusammenkunft ein Schnell-/Selbsttest empfohlen.

NEU! Ist der Wettkampfbetrieb für alle Sportarten auch erlaubt?

Nein, der Wettkampfbetrieb über alle Sportarten hinweg ist derzeit noch nicht erlaubt. Dazu zählen auch Turniere oder Freundschaftsspiele. Am 22.03. soll über weitere Lockerungen nachgedacht werden.

NEU! An wen kann ich mich bei Fragen zu meiner Sportart wenden?

Bei Fragen zu einzelnen Sportarten wenden Sie sich bitte direkt an den jeweiligen Sportfachverband. Je nach Sportart kann es zu unterschiedlichen Regelungen kommen. Die Kontaktdaten der Sportfachverbände finden Sie unter folgendem Link:

<https://www.blsv.de/blsv/blsv/sportfachverbaende.html>

NEU! Welche Regelungen gelten für das Eltern/Mutter-Kind-Turnen?

Hinsichtlich des Eltern-Kind-Turnens bietet der Bayerische Turn-Verband entsprechende Hilfestellung an, daher bitten wir Sie, sich direkt an den Bay. Turn-Verband zu wenden:

Tel.: 089/15702-314
info@btv-info.de

NEU! Wie ist die ‚Gruppenbegrenzung‘ genau zu verstehen?

Die Gruppenbegrenzung auf höchstens 10 Personen bezieht sich auf alle Sportarten hinweg. Hierbei ist darauf zu achten, dass die Trainingsgruppen max. 10 Personen umfassen. Es werden zudem „feste Trainingsgruppen“ empfohlen. Unter „festen Trainingsgruppen“ werden die im organisierten Sportbetrieb vorhandenen Mannschaften, Kursgruppen, etc. verstanden. Der Trainingsbetrieb in losen, nicht auf einen klar definierten Personenkreis beschränkten und von der Kontaktnachverfolgung nicht erfassten Personen wird weiterhin nicht empfohlen.

Dürfen Passübungen (z. B. im Fußball, Handball, Basketball) durchgeführt werden?

Das gemeinsame Nutzen von Sportgeräten ist gemäß Rahmenhygienekonzept Sport erlaubt. Das Einhalten der Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen heißt aber nicht, dass nach jedem Ballwechsel der Ball desinfiziert werden muss. Vor und nach jedem Training wird dies empfohlen und je nach Trainingsverlauf und Situation können zusätzliche Desinfektionsmaßnahmen sinnvoll und nötig sein. Wir empfehlen auch, dass sich die Trainingsteilnehmer vor Trainingsbeginn und ggf. auch nach dem Training die Hände desinfizieren („Konzept der sauberen Hände“).

Darf ich Fahrgemeinschaften bilden?

Ja. Das ist möglich. Sollten Personen nicht nur des eigenen Hausstandes mitfahren, wird jedoch dringend das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung angeraten.

NEU! Umkleiden und Duschen auf dem Vereinsgelände

NEU! Sind Umkleidekabinen und Duschen weiterhin geschlossen zu halten?

Nach derzeitigem Stand müssen Umkleidekabinen und Duschen geschlossen bleiben. Derzeit findet eine Klärung hierzu statt.

NEU! Mitgliederversammlungen / Jahreshauptversammlungen

NEU! Wo finde ich grundlegende Informationen zur Thematik Mitgliederversammlung?

Mitgliederversammlungen im Präsenzformat sind weiterhin nicht erlaubt. Alle Informationen dazu sowie die Möglichkeit zur digitalen Mitgliederversammlung finden Sie in unserem FAQ-Bogen unter folgendem Link:

https://www.blsv.de/fileadmin/user_upload/pdf/Corona/FAQ_Coronavirus_Auswirkungen_BLSV.pdf

NEU! Sportbetrieb mit Zuschauern

NEU! Ab wann werden Zuschauer zu Sportveranstaltungen wieder zugelassen?

Zuschauer sind weiterhin untersagt. Ab dem 22.03. soll über weitere Öffnungen und Lockerungen (u.a. Zuschauer) beraten werden.

NEU! Wettkampfbetrieb für den Sport

NEU! Ab wann ist der Wettkampfbetrieb für alle Sportarten wieder erlaubt?

Der Wettkampfbetrieb für alle Sportarten ist derzeit weiterhin untersagt. Ab dem 22.03. soll über weitere Öffnungen und Lockerungen (u.a. Wettkampfbetrieb) beraten werden.

Allgemeine Hygiene- und Sicherheitsregeln für den Sport

Muss ich meine Sportgeräte regelmäßig desinfizieren?

Das Einhalten der Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen heißt aber nicht, dass nach jedem Ballwechsel der Ball desinfiziert werden muss. Vor und nach jedem Training ist dies zwingend erforderlich und je nach Trainingsverlauf und Situation können zusätzliche Desinfektionsmaßnahmen sinnvoll und nötig sein. Hier sollten die Hinweise der jeweiligen Sportartikelhersteller beachtet werden (z.B. die Hygienehinweise von BENZ Sport unter https://www.benz-sport.de/img/Desinfektion_BENZ.pdf).

Auf welche Schutzmaßnahmen sollte ich vor Betreten der Sportanlage hinweisen?

Die Vereinsmitglieder, SportlerInnen und auch TrainerInnen sollten auf folgende Punkte vor Betreten der Anlage hingewiesen werden:

- Bei Vorliegen von Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung jeglicher Schwere oder von Fieber ist das Betreten der Sportanlage untersagt.
- Die Nutzer von Sportanlagen sind über das Einhalten des Abstandsgebots von mindestens 1,5 Metern und über die Reinigung der Hände mit Seife und fließendem Wasser zu informieren. Die Nichteinhaltung der Abstandsregel ist nur den Personen gestattet, für die im Verhältnis zueinander die allgemeine Kontaktbeschränkung nicht gilt (z. B. Personen des eigenen Hausstands).

Zum Aushang werden wir wieder Plakate entwickelt, welche Sie demnächst unter folgendem Link abrufen können:

<https://bayernsport-blsv.de/coronavirus/>

Wie kann ich verhindern, dass mögliche COVID-19-Patienten die Sportanlage betreten oder nutzen?

Es besteht seitens der Sportanlagenbetreiber lediglich eine Pflicht, die Nutzer von Sportstätten/Sportanlagen in geeigneter Weise über Ausschlusskriterien zu informieren (z. B. durch Aushang).

Soll ich ausreichend Waschgelegenheiten sowie Seife zur Verfügung stellen?

Ja, in den sanitären Einrichtungen sollten ausreichend Seife und Einmalhandtücher zur Verfügung stehen. Die Teilnehmer sind auch mittels Aushänge auf die regelmäßige Händehygiene hinzuweisen. Es bietet sich an, dass die SportlerInnen selbstständig Desinfektionsmittel zur Handdesinfektion sowie Handtücher zur Eigennutzung mitbringen.

Muss ich mein Reinigungskonzept anpassen?

Ja, es empfiehlt sich, das Reinigungskonzept in der Sportstätte so anzupassen, dass zusätzlich die Nutzungsfrequenz von Kontaktflächen (z. B. Türgriffen, Sport-/Trainingsgeräte) berücksichtigt wird.

Soll ich die Indoor-Sportanlagen regelmäßig lüften?

Ja, regelmäßiges Lüften ist vorzusehen. Zwischen verschiedenen gruppenbezogenen Trainingseinheiten und -kursen sollte die Pausengestaltung so gewählt werden, dass ein ausreichender Frischluftaustausch stattfinden kann.

Zur Gewährleistung eines regelmäßigen Luftaustausches ist die Lüftungsfrequenz abhängig von der Raum-/Hallengröße und Nutzung zu berücksichtigen. Alle gegebenen Möglichkeiten der Durchlüftung aller Räumlichkeiten, die dem Aufenthalt von Personen dienen, sind zu nutzen. Bei eventuell vorhandenen Lüftungsanlagen ist darauf zu achten, dass es zu keiner Erregerübertragung kommt, z. B. durch Reduzierung des Umluftanteils, Einbau bzw. häufigen Wechsel von Filtern. Sind Lüftungsanlagen vorhanden, so sind diese mit möglichst großem Außenluftanteil zu betreiben. Auf einen ausreichenden Luftwechsel ist zu achten.

Sollen die Trainingseinheiten dokumentiert werden?

Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter Gästen oder Personal zu ermöglichen, ist eine Dokumentation mit Angaben von Namen und sicherer Erreichbarkeit (Telefonnummer oder E-Mail-Adresse bzw. Anschrift) einer Person je Hausstand und Zeitraum des Aufenthaltes zu führen.

Eine Übermittlung dieser Informationen darf ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung auf Anforderung gegenüber den zuständigen Gesundheitsbehörden erfolgen. Die Dokumentation ist so zu verwahren, dass Dritte sie nicht einsehen können und die Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung geschützt sind. Die Daten sind nach Ablauf eines Monats zu vernichten. Die Sportanlagennutzer sind bei der Datenerhebung entsprechend den Anforderungen an eine datenschutzrechtliche Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 in geeigneter Weise über die Datenverarbeitung zu informieren.

Dürfen sich Kinder bzw. Jugendliche selbst in die Kontaktdatenerfassung eintragen?

Es bestehen aktuell keine Bedenken, wenn sich Kinder bzw. Jugendliche selbst eintragen. Im Vereinsrecht gibt es die Sonderrechtsprechung, dass Minderjährige ihre mitgliedschaftlichen Rechte selbst ausüben können. Insoweit wird in der Unterschrift des Erziehungsberechtigten unter dem

Aufnahmeantrag auch eine Erklärung dahingehend gesehen, dass der Minderjährige selbst handeln darf.

Darf jedes Mitglied das Training aufnehmen?

Nein! Ausgeschlossen vom Training sind folgende Personengruppen:

- Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen
- Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere

Die Nutzer von Sportstätten/Sportanlagen (Indoor und Outdoor) sind vorab in geeigneter Weise über diese Ausschlusskriterien zu informieren (z. B. durch Aushang). Sollten Nutzer von Sportstätten-/Sportanlagen während des Aufenthalts Symptome entwickeln, haben diese umgehend das Sportgelände zu verlassen.

Was ist von Vereinsseite zu tun, wenn bei einem aktiven Mitglied der Verdacht auf eine Covid-19-Infizierung besteht oder ein Corona-Test positiv ausfällt?

Sollte sich anhand der bekannten Symptome während des Vereinsbetriebes ein ernsthafter Verdacht auf eine Covid-19-Erkrankung ergeben, so muss das Mitglied umgehend nach Hause geschickt werden und selbstständig eine telefonische Anmeldung beim Hausarzt vornehmen. In der Regel wird zeitnah ein Corona-Test durchgeführt. Bis zum Bekanntwerden des Testergebnisses ist das Mitglied vom Trainings- und Wettkampfbetrieb ausgeschlossen.

Bei einem positiven Testergebnis wird das zuständige Gesundheitsamt den Verein informieren und die dokumentierten Teilnehmerlisten zur Kontaktpersonenermittlung anfordern. Den Anweisungen des Gesundheitsamtes ist Folge zu leisten.

In der Sportstätte sollen Oberflächen nach Kontakt/Berührung durch eine infizierte Person gründlich desinfiziert werden, um die Verbreitung des Erregers zu reduzieren. Zudem sollten die entsprechenden Räumlichkeiten gut gelüftet werden.

Wo finde ich weitere Informationen?

Das Bayerische Staatsministerium hat auch einen FAQ-Bogen erstellt. Diesen finden Sie unter folgendem Link:

<https://www.corona-katastrophenschutz.bayern.de/faq/index.php>

NEU! Vereinsräume & Vereinsgelände / Gaststätten

NEU! Vereinsräume & -gelände

Darf ich das Vereinsgelände auch für andere Zwecke nutzen?

Nein. Das Vereinsgelände darf ausschließlich zum Treiben von Sport betreten bzw. genutzt werden. Dabei sind stets die gültigen Hygieneschutzmaßnahmen einzuhalten.

Sind ehrenamtliche Maßnahmen zur Instandsetzung und Pflege der Sportanlagen unseres Vereins möglich?

Das ist möglich. In jedem Fall muss sichergestellt sein, dass es nicht zur Gruppenbildung kommt und der Mindestabstand (1,5 Meter) sowie die Hygieneregeln eingehalten werden.

Müssen ehren-/hauptamtliche Mitarbeiter im Kassen- und Thekenbereich oder an der Rezeption eine Maske tragen?

Sofern die Mitarbeiter in Kassen- und Thekenbereichen oder an Rezeptionen durch transparente Schutzwände aus Acrylglas o.ä. zuverlässig geschützt werden, entfällt für sie die Pflicht zum dauerhaften Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.

Dürfen Vereinsräume für berufliche Tätigkeiten (z. B. Physiotherapie) geöffnet werden?

Berufliche Aus- und Fortbildung sind nur zulässig, wenn zwischen allen Teilnehmern ein Mindestabstand von 1,5 m gewahrt ist. Ausnahmegenehmigungen können auf Antrag von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde erteilt werden, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

NEU! Vereinsgaststätten

NEU! Ab wann darf ich meine Vereinsgaststätte wieder öffnen?

Ab dem 22.03. darf, sofern der Inzidenzwert bei unter 50 liegt, der Außenbereich der Vereinsgaststätte wieder für Gäste geöffnet werden.

Bei einer Inzidenz von 50-100 darf die Außengastronomie nur für Besucher mit vorheriger Terminbuchung (Reservierung) und Kontaktnachverfolgung geöffnet werden. Sitzen an einem Tisch Personen aus mehreren Hausständen, ist ein tagesaktueller Schnell- oder Selbsttest erforderlich.

NEU! Sind Angebote zur Essensmitnahme weiterhin erlaubt?

Ja, Angebote zur Mitnahme von Essen sind weiterhin möglich und können daher auch weiter angeboten werden.